

## Zurück auf die Brotruchtfrage!

Die lange Folge von Verordnungen, die in der jüngsten Zeit ergangen sind, zeigt uns, daß sich die Regierung mit allen Einzelaufgaben des Ernährungsdienstes beschäftigt und der Reihe nach Artikel um Artikel vornimmt. Die Frage der Brotruchtversorgung hält sie, so kann man vermuten, mit den unmittelbar vor der Ernte getroffenen Maßnahmen für erledigt und erwartet nur noch ihre schrittweise Durchführung nach dem baldigen Abschluß der Erntearbeiten.

Unser Getreidedienst hat von allem Anbeginn an eine Lücke aufgewiesen und alle Mahnungen und Warnungen blieben vergebens. Die Sonderrechte der Selbstversorger bilden eine Ausnahme von der Regel. Bei der großen Verbreitung jener Klasse, die sich selbst versorgt oder am Tische der Selbstversorger mißt, hat diese Ausnahmestellung den seltsamen Charakter, selbst eher als Regel zu gelten, so daß die Regel zur Ausnahme wird. Kurz gesagt: Enteignung und Brotartenzwang gilt streng nur für etwas mehr als die Hälfte des Volkes, die andere etwas kleinere Hälfte steht unter der vollen Strenge des Gesetzes nicht.

Auf das immerwährende Drängen der Konsumentenvertreter in den Beiräten hin hat die neue Verordnung wohl den Hebel etwas fester angezogen. Aber der Grundgedanke des staatlichen Ernährungsregimes ist dort noch nicht zum Durchbruch gelangt. Denn dazu würde gehören, daß die Frucht, sobald sie vom Halme getrennt ist, sofort voll und ganz in das Eigentum des Staates fiele, so daß der bisherige Eigner die Rechtsstellung des Verwahrers einer fremden Sache hätte, die er zunächst samt und sonders dem neuen Eigentümer zu übergeben hätte, um sodann wie jeder andere Staatsbürger auch jenen Teil zurückzuerhalten, der ihm gebührt. Natürlich würde diese rechtliche Ordnung noch keineswegs bedeuten, daß der Landwirt praktisch sein ganzes Getreide auf die Bezirkshauptmannschaft führen müßte, um seinen Anteil davon wieder nach Hause zu führen.

Heute stellt sich die Rechtslage so dar: Der Landwirt gibt an, wie viel er geerntet hat — eine Angabe, die nicht einmal unter den Rechtssicherungen steht wie die Einkommensteuerfassung. Falsche oder irrtümliche Angaben werden nicht einmal in einem Tausendstel der Fälle Rechtsfolgen haben. Ebenso gibt der Landwirt den gesetzlichen Eigenbedarf an, auch das ohne belangreiche Rechtssicherungen. Das Vorbehaltgetreide für Haus und Wirtschaft zum mindesten behandelt er jede Stunde von der Ernte bis zum Verbrauch als sein Eigen — aber es ist ja bloß ein unausgeschiedener Teil seiner gesamten Fehung. Die sogenannte „Enteignung“ wird keinen Augenblick vom Landwirt als Enteignung empfunden, sondern bloß als eine vage Verpflichtung zur Ablieferung eines Teiles: Bis es zu dieser kommt, kann er mit seinem Eigentum verfügen, wie er will — ohne jene Rechtsfolgen, die den Verwahrer einer fremden Sache treffen würden.

Diese Lücke des Gesetzes ermöglicht jene laze Auffassung, unter welcher der staatliche Getreidedienst so vielfach leidet. Der Bauer insbesondere hat sonst sehr strenge Eigentumsbegriffe und würde man den Mut gehabt haben, ihm rund heraus zu sagen: Das Korn ist Staatsgut und wer sich daran vergreift,

begeht Diebstahl oder Veruntreuung, es stünde viel besser! So aber sehen sowohl die Landwirte wie ihr Personal weiter gar nichts daran, wenn sie ab und zu oder regelmäßig auf den Schüttboden gehen und einen Scheffel oder ein Maß Frucht holen, um den Haustieren etwas zuzubessern. Und so sehen sie auch gar nichts darin, wenn sie ein paar Sackerln selbst schrotten oder vom Müller schrotten lassen — man wird doch noch mit seinem Eigentum tun können, was man will? Wir hören von vielen Seiten: Es wird geschrotet und gefüttert. Beträchtliche Teile des Volksvorrats an Getreide werden vertan sein, ehe der Staat nur dazu kommt, zu kontrollieren. Und hinterher

weiß der Mann vom Lande sein gutes Sprüchlein: *W o n i c h t s i s t , d a h a t a u c h d e r K a i s e r d a s R e c h t v e r l o r e n !* Und allemal hat noch jener, der seinen Vorrat aufgebraucht hat, damit recht behalten! So aber geht das nicht weiter!

Dazu kommt noch, daß der Landwirt seinen Mehlbedarf nicht faßt wie jeder andere Staatsbürger. Er genießt den Vorbehalt, sein Getreide selbst zur Mühle zu fahren und in den sogenannten Lohnmühlen vermahlen zu lassen. Freilich verlangen die Vorschriften, daß er sich vorher bei der Behörde eine Bescheinigung auf eine bestimmte Menge Holt und der Müller das Mahlgut nur auf Grund der Bescheinigung übernimmt. Wie sich ein solcher papierener Vorgang unter Nachbarn abspielt, weiß man ja genau. Der Landwirt mag sich hoch bedenken, auf jeden Sack ein paar Schaufeln draufzugeben, auf den Wagen sechzehn statt fünfzehn Säcke zu laden, und der Müller mag sich beeilen, das Fuhrwerk genauestens zu durchforschen und jeden Sack nachzuwiegen. Sie sind ja dabei beide in ihrer Rolle, der Landwirt und der Landmüller, die beiden Nachbarn! Nun haben behördliche und gerichtliche Untersuchungen aus der letzten Zeit nicht wenige höchst markante Fälle zu Tage gefördert. Man hat Müller stellig gemacht, die mit voller Vorsätzlichkeit schwarz oder mehr als bescheinigt gemahlen und dafür einen Teil des Ueberschußmehles künstlich an sich gebracht haben. Solche Lohnmüller haben gemeint, sich für diese Praxis einen Freibrief zu schaffen, indem sie die besten Bürger, die Honoratioren der Umgebung — gegen lohnendes Aufgeld — mit Mehl versorgten und der Schereereien mit den Brotarten überhoben. All diese Vorkommnisse wären unseres Erachtens unmöglich, wenn jedermann wüßte, daß er es hier mit fremdem Eigentum zu tun hat, mit einem Worte, wenn die Enteignung ernsthaft durchgeführt wäre. Keiner dieser Landwirte, Müller, Bürger würde sich nachsagen lassen, daß er es mit fremdem Eigentum nicht genau nehme.

Aber selbst davon abgesehen: das Vorrecht der Selbstvermahlung, das solchen Durchstechereien ein breites Tor öffnet, ist auch aus einem anderen Grunde gefährlich: Hat der Landwirt seine paar Säcke Mehl einmal in der Truhe, so wird davon nach Bedarf genommen und nicht an der Hand der Wage und der kaiserlichen Verordnung, die für Kopf und Tag nur eine bestimmte Anzahl Gramm vorsieht. Ist die Truhe leer, so muß man wieder zur Mühle und muß sich am Ende trotz der behördlichen Bescheinigung helfen. Es besteht eben nicht die geringste Gewähr, daß die Nationen eingehalten werden. Hält dann die Behörde im Frühjahr, wenn ihre angesammelten Vorräte zur Reife gehen, auf dem Lande Nachlese, so findet sie leere Böden und Truhen, dann aber ist es zu spät!

Wir sehen dabei ganz von dem Unrecht ab, daß die Nichtselbstversorger erhöhte Mehlpreise zahlen und diese Kriegslast den Selbstversorgern erspart bleibt. Leider spielt die Preisfrage schon lange nicht mehr die Hauptrolle, und erträglicher wäre noch ein Entgegenkommen in diesem Punkte, als die Fortführung des Systems selbst. Das Mahlen muß auf Kriegszeit ganz und gar Staatsvorbehalt bleiben und jedermann ohne Ausnahme soll seine Mehlration auf Karte auf gleiche Weise beziehen. In diesem Falle werden wir ohne besondere Schwierigkeit auch mit der inländischen Ernte auslangen. Wollen wir uns das sichern, so müssen wir, rasch zugreifen, bevor sich namhafte Teile unserer Brotrucht in Futtertrögen, Landmühlen und Mehltruhen verloren haben. Es genügt nicht, die Enteignung zu verordnen, man muß sie auch ernsthaft durchführen!